

um in Kapitel III auf das Wirken der Tiroler Landschaft von 1417 bis 1490 zu sprechen zu kommen (S. 83–143). Im darauffolgenden Kapitel IV geht es um die Gerichte auf den Landtagen und in den landschaftlichen Gremien (S. 145–172). Den 180 relevanten Repräsentanten der Gerichte, zunächst chronologisch verzeichnet und dann nach herrschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Parametern untersucht (S. 173 [nicht 172, wie auf S. 7 angeführt] – 224) ist Kapitel V gewidmet.

Das sechste Kapitel (VI) liefert zu guter Letzt in alphabetischer Reihenfolge nach jeweils gleichem, vierteiltem Schema – Namen, Zeitraum des Auftretens als Gerichtsrepräsentant, Quellen sowie sonstige Daten zur Vita – die 180 Biografien, denen die Untersuchung der eben genannten Repräsentanten zugrunde liegt (S. 225–469). Gerade dieses letzte Kapitel legt von der von Wallnöfer geleisteten Kärnerarbeit ein beredetes Zeugnis ab. Denn gerade hier galt es, die Daten bei der Überarbeitung zu aktualisieren und zu ergänzen. Zugleich ist dieser umfängliche Teil auch das über das eigentliche Thema der Studie hinausweisende Herzstück der Dissertation, da Wallnöfer hier eine bis dato nicht vorhandene Prosopographie ländlicher Führungsgruppen im mittleren Alpenraum vorlegt, die auch für andere Fragestellungen der Zukunft hilfreich und aufschlussreich sein kann.

Das auf ein kurzes Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (S. 471) folgende, vom Umfang beeindruckende Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 473–506) unterstreicht schließlich den Charakter von Wallnöfers Studie als neues Standardwerk zur Geschichte ständischer Partizipation im Alten Reich. Ein Bildnachweis (S. 507 f.) und ein tadelloses Register beschließen sodann den mit zahlreichen farbigen Abbildungen (vor allem Urkundensiegel) illustrierten, sauber redigierten und insgesamt erfreulich übersichtlich aufgebauten sowie verständlich geschriebenen Band.

Wallnöfers Studie erweitert in grundlegender und zudem interpretatorisch vorbildlich sensibel agierender Weise unsere Kenntnisse zur politischen Partizipation des gemeinen Mannes im Tirol vor 1500. Wie mehrfach betont wird, ist dieselbe nicht länger unreflektiert mit einer Landstandschaft der Bauern gleichzusetzen. Auch gilt es vorsichtig zu sein und das damalige Abgeordnetenwesen nicht als unmittelbare Keimzelle der demokratischen Mitbestimmung unserer Zeit zu bewerten, wobei Wallnöfer andererseits und in Abgrenzung etwa zu Johannes Dillinger betont, „dass bei der Bestellung der Gerichtsvertreter ansatzweise ‚demokratische‘ Auswahlverfahren Anwendung fanden“ (S. 223 f.).

Die Arbeit liefert somit insgesamt eine wichtige, da in sich stimmige und eigenständige Vergleichsbasis für andere Regionen und Räume wie z. B. dem von Wallnöfer vergessenen Dithmarschen im heutigen Schleswig-Holstein, in denen ländliche Gemeinden bzw. der gemeine Mann eine zumindest zeitweilig ähnlich bewegende Rolle spielten. Nicht zuletzt ist natürlich auch Württemberg für die Phase des jüngst erinnerten Armen Konrad 1514 dazuzurechnen.

Oliver Auge

Lukas Ruprecht HERBERT, Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg: Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867, Heidelberg: Universitätsbibliothek Heidelberg 2018. 471 S. mit einigen Abb. ISBN 978-3-946531-80-7. Geb. € 29,90

Im Unterschied zu den Verhältnissen im 19. und 20. Jahrhundert umfasste die Universitätsgerichtsbarkeit im Alten Reich vor 1800 regelmäßig die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Angehörigen einer Universität, wobei der dazu gehörende Personenkreis weit

über die Professoren und Studenten hinausging. Zu den „Universitätsverwandten“ gehörten auch die Bediensteten sowie universitätsnahe Gewerbetreibende wie Buchdrucker und dergleichen. Die auf gemeinem Recht sowie kaiserlichen, päpstlichen und landesherrlichen Privilegien fußende Jurisdiktion verschaffte den Universitäten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit die Stellung eines „Staates im Staat“, nicht zuletzt deshalb, weil nach den Rechtsanschauungen der Zeit namentlich die hohe oder malefizische Strafgerichtsbarkeit das wichtigste Kennzeichen für die Staatlichkeit war. Obgleich daher die Universitätsgerichtsbarkeit wegen ihres weiten Umfangs und ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung eine zentrale Frage der Universitätsgeschichte darstellt, sind monographische Untersuchungen, die sich ausschließlich diesem Thema widmen, eher selten. Umso mehr ist es daher zu begrüßen, dass diese Sondergerichtsbarkeit im Rahmen einer rechtsgeschichtlichen Arbeit, die weit über den Umfang einer üblichen Dissertation hinausgeht, einmal eine ausführliche Darstellung von ihren Anfängen im Spätmittelalter bis zu den Nachwirkungen im 20. Jahrhundert erfährt, zumal wenn dies am Beispiel einer so prominenten hohen Schule wie der Heidelbergs geschieht, die weltweit als Prototyp der klassischen „deutschen Universität“ gilt.

Der Verfasser hat diese schwierige Aufgabe, das sei hier schon vorweggenommen, in langjähriger Arbeit insgesamt mit Bravour bewältigt. Um den immensen Stoff bewältigen zu können, hat er eine gemischt chronologisch-sachliche Gliederung gewählt. Da diese alte Institution eine Entwicklung in verschiedenen Epochen durchmachen musste, wurden verschiedene zeitliche „Schwerpunkte“ gebildet, deren jeweiliges Ausmaß vom Umfang der zur Verfügung stehenden Quellen abhängig war. Von einer Universitätsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinn kann nur unter den Rechtszuständen des Alten Reichs die Rede sein. So erstaunt es nicht, wenn die Zeit von der Gründung 1386 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts rund 70 Prozent der Textseiten ausmacht.

Innerhalb mehrerer chronologischer Blöcke werden zunächst allgemeine Fragen angesprochen. Dazu gehören die für die Fortentwicklung der Universität maßgebenden Zeitverhältnisse, die daraus folgende Änderung der für die Universität geltenden Gesetze und Statuten sowie Zuständigkeit und Besetzung der akademischen Gerichte. Besonderes Augenmerk legt der Verfasser auf die Einordnung der Universität in das Territorium und den Staat, das alte Kurfürstentum der Pfalz und nachmals das Großherzogtum Baden, d. h. letztlich das Verhältnis von Landesregierung und -justiz zur Hochschulautonomie. Im Anschluss daran wird für jede Epoche anhand einzelner Fälle die Praxis der Universitätsgerichtsbarkeit ausgebreitet. Gerade diese Teile, die nicht nur auf der Literatur, sondern auch auf Archivalien des Universitätsarchivs Heidelberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe beruhen, dürfen als besonderes Plus der Arbeit hervorgehoben werden, vermeidet doch der Autor mit dieser Methode eine blutleere und abstrakte, lediglich an den Rechtsquellen ausgerichtete Darstellung. Der Leser gewinnt vielmehr eine konkrete, lebensnahe Vorstellung vom Rechtsleben der alten Universität. Die gewonnenen Ergebnisse werden durch vergleichende Ausblicke auf andere Universitäten ergänzt.

Auf einige dieser Ergebnisse soll hier, gerade mit einem Seitenblick auf Tübingen, eingegangen werden. In der – übrigens auch für Spitäler – viel diskutierten Frage nach dem eher kirchlichen oder weltlichen Charakter der alten Universitäten entscheidet sich Herbert für die undogmatische Formel vom „Mischwesen“, während W. Teufel für Tübingen dezidiert den klerikalen Charakter herausstrich, an dem die Tübinger Universität auch noch nach der Reformation festhielt. Diese unterschiedliche Gewichtung mag geschichtlich begründet sein

durch die Differenzen in den verfassungsrechtlichen und konfessionellen Verhältnissen der Territorien Württemberg und Kurpfalz. Während der Kurstaat wohl von Anfang an eine stärkere Stellung gegenüber der in der Residenz beheimateten Universität hatte, die sich im Zuge des mehrmaligen konfessionellen Wechsels durch wiederholte Änderungen der Universitätsverfassungen noch verstärkte, hatte die von der Hauptstadt Stuttgart abgesonderte Universität Tübingen Rückhalt durch die beständige Herrschaft der lutherischen Orthodxie und die ständische Verfassung des Herzogtums, in der auch nach der Reformation den Prälaten eine stabile Stellung garantiert war. Tübingen scheint auch in Bezug auf die Blutgerichtsbarkeit gegenüber Heidelberg bevorzugt gewesen zu sein. Es ist bezeichnend, dass der frühere Heidelberger Professor Matthäus Entzlin als staatlicher Ratgeber des frühabsolutistischen Herzogtums davor warnte, der Universität in diesem Punkt entgegenzukommen. Umso sympathischer mutet es an zu erfahren, dass die Heidelberger Kollegen Fürsprache für ihren ehemaligen Rektor einlegten, als er in Württemberg zum Tode verurteilt wurde.

Im Allgemeinen war die Universitätsgerichtsbarkeit durch eine gewisse Milde gegenüber den Professoren und Studenten geprägt. Dafür war der privilegierte Gerichtsstand ja auch geschaffen worden. Weniger galt dies für die zur Universität gehörenden Unterschichten, ist doch auch für Heidelberg wie für Tübingen jedenfalls in einem Fall die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber einer Dienstmagd wegen Kindstötung zu verzeichnen. Vor dem in Heidelberg endemischen Antisemitismus war Tübingen insofern frei, als dort in der Frühen Neuzeit ohnehin, wie in ganz Württemberg, keine Juden geduldet wurden.

Einen Unterschied zu Tübingen stellen zweifellos die stärkere Stellung und das zeitweise nur als skandalös zu bezeichnende Benehmen der Heidelberger Studentenschaft dar, die ihre wirklichen oder auch nur angemessenen Privilegien gegen die schwache professorale Universitätsjustiz mitunter rabiat verteidigte. Streit mit der Bürgerschaft und polizeiwidriges Verhalten der Studenten gab es auch in Tübingen, aber förmliche „Studentenkriege“, massenweises Ausziehen der Studenten aus der Stadt, Vorlesungsboykotte und sogar ein förmliches „Verrufen“ der Universität durch die Verbindungen wie in Heidelberg – derlei findet sich am oberen Neckar dann doch nicht. Zum Teil mögen die disziplinären Probleme am unteren Neckar auch mit einem gewissen aristokratischen Charakter des Heidelberger Studiums zusammenhängen, hatten doch im 18. Jahrhundert die Juristen und Philologen dort sogar ein eigenes Jagdrevier. Auch sonst stößt man in dieser Zeit auf junkerhaftes Leben und Benehmen mit „Livree-Bedienten“, Stiefeltragen und Hundehaltung der Studenten. Die Arbeit enthält ausführliche Exkurse zur Geschichte der Studentenverbindungen, so etwa über das Duell- und Mensurwesen. Diese Dinge haben an sich nur mittelbar etwas mit der Universitätsgerichtsbarkeit zu tun, sei es als Gegenstände universitärer Beaufsichtigung und Ahndung, sei es, wie es der Autor einordnet, als „Sozialdisziplinierung von unten“. Angesichts der Bedeutung, die das Verbindungswesen in Heidelberg spielte, ist die Einbeziehung in die vorliegende Arbeit aber nicht zu beanstanden.

Eine Ergänzung und Berichtigung am Rande: bei den im späten 16. Jahrhundert wegen Ehrenstreitigkeiten auffällig gewordenen Brüdern Meurer aus Speyer dürfte es sich um Söhne des Prokurators am Reichskammergericht Dr. Jakob Friedrich Meurer gehandelt haben. Der in diesem Zusammenhang genannte Heidelberger Hofgerichtsrat Noe Meurer war nicht, wie der Autor (S. 98, Anm. 486) in Übernahme neuerer Artikel in Nachschlagewerken (u. a. NDB) irrig tradiert, Assessor am Reichskammergericht. Bedauerlicherweise wird der an sich gute Gesamteindruck der Arbeit etwas getrübt durch das Fehlen eines Registers,

formale Mängel in der Bibliographie sowie stellenweise unzureichende Korrektur in Sachen Rechtschreibung und Latein (etwa S. 222: „redimenda vesta“ statt „vexa“).

Raimund J. Weber

Georg D. FALK, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 86), Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017. XI, 531 S. ISBN 978-3-942225-38-0. € 35,-

Der Frage personeller Kontinuitäten nach 1945 widmeten sich zuletzt zahlreiche Untersuchungen von Ministerien, Behörden und Institutionen auf Bundes-, Länder- sowie kommunaler Ebene. Hier ist auch die vorliegende Arbeit einzuordnen. Georg D. Falk, bis 2014 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, hat den Neuaufbau der Landesjustiz in Hessen analysiert. In welchem Umfang, so sein Erkenntnisinteresse, kamen politisch belastete Juristen nach dem Ende der Entnazifizierung in den hessischen Justizdienst und speziell in ein Richteramt am OLG Frankfurt? Falk geht dieser Frage anhand von 114 Richterbiografien nach, deren Karriereverläufe, aber auch richterliche Tätigkeit im Nationalsozialismus er, soweit nach Quellenlage möglich, akribisch überprüft hat. Seine Untersuchung bezieht sich nicht nur auf die im Zeitraum zwischen Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts im März 1946 und dem Ende der Entnazifizierung dort tätig gewordenen Richter. Vielmehr betrachtet Falk einen längeren Zeitraum bis Anfang der 1960er Jahre, als anlässlich der sogenannten „Blutrichter Kampagne“ der DDR die Landesjustiz noch einmal mögliche Beteiligungen ihrer Richter an Sondergerichts- und insbesondere Todesurteilen prüfte.

Georg D. Falk hat seiner Darstellung eine kritische Erörterung des Begriffs politischer Belastung vorangestellt. Welche Kriterien disqualifizierten für eine Mitwirkung am Neuaufbau einer rechtsstaatlichen Justiz? War es die formale Belastung durch Mitgliedschaft in Partei oder NS-Organisationen, die freilich wenig über individuelle Verstrickung verriet? Substanzieller waren Belastungen durch Funktionsträgerschaft, Aufstieg in Leitungsfunktionen, die Beteiligung an Todes- wie überhaupt an Willkürurteilen, die Mitwirkung an Sondergerichten, Kriegsgerichtsbarkeit und Erbgesundheitsgerichten (S. 61). Wie viele unter den Richtern des OLG Frankfurt hätten aufgrund dieser Belastungskriterien nicht wieder verwendet werden dürfen?

Falk kommt allgemein für Hessen und insbesondere für die Anfangsjahre 1946 bis 1949 zu dem in dieser Deutlichkeit doch überraschenden Befund sehr weitgehender personeller Diskontinuität. Von 51 in diesem Zeitraum tätigen Richtern waren 31 (60,7 Prozent) politisch unbelastet oder sogar Verfolgte des NS-Regimes, allein 17 davon aus rassistischen Gründen. Das hessische Justizministerium achtete bei Richtern in Leitungsfunktion bzw. höherer Instanz mindestens so sehr auf politische Integrität wie juristische Qualifikation (S. 253). Im Unterschied zu anderen Bundesländern hielt Hessen bis in die 1950er Jahre an dem Grundsatz fest, dass eine frühere NSDAP-Mitgliedschaft eher ein Karrierehindernis war (S. 366). Erst der steigende Personalbedarf der 1950er Jahre öffnete Belasteten den Weg auch ins OLG Frankfurt. Unter 29 neu bestellten Richtern waren es nun 16. Hingegen war das Reservoir an NS-Verfolgten unter den Juristen ausgeschöpft, die ersten schieden bereits altersbedingt aus. Dennoch waren die Unbelasteten noch immer deutlich in der Mehrheit. In den 1960er Jahren rückte dann eine Richter generation nach, die zwar oft formale